

MERKBLATT Kreditvertrag Landesbürgschaften Sachsen-Anhalt

(Stand: 25.09.2017)

Für den abzuschließenden (Konsortial-)Kreditvertrag nebst einem etwaigen Sicherheiten-Poolvertrag geben wir nachfolgende Hinweise.

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen der Landesbürgschaft bilden:

- die jeweilige Richtlinie des Landes für das anzuwendende beihilferechtliche Bürgschaftsregime;
 - aktuell ist nur die Richtlinie über Bürgschaften als De-minimis-Beihilfen für Investitions- und Betriebsmittelkredite vom 12.03.2014 (Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.03.2014 – 34-32901-10 [MBI. LSA 2014, S. 217]) in Kraft
- der Beschluss des Bürgschaftsausschusses mit expliziter Festlegung der für die Bürgschaft geltenden Kredit- und Bürgschaftskonditionen, Kreditsicherheiten, Bedingungen und Auflagen;
- die Allgemeinen Bestimmungen für Landesbürgschaften zur Wirtschaftsförderung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.05.2007 (Runderlass des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.05.2007 – 34-32901 [MBI. LSA 2007, S. 485 ff.]) (nachfolgend auch Allgemeine Bestimmungen);
- der Kreditvertrag zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer .

Die vom Mandatar an den Kreditgeber versandte Bürgschaftserklärung des Landes Sachsen-Anhalt stellt den Bürgschaftsvertrag dar. In dieser Bürgschaftserklärung wird explizit festgelegt, dass für die Landesbürgschaft auch der Kreditvertrag gilt. Damit ist der Kreditvertrag auch Bestandteil des Bürgschaftsvertrages. Vor diesem Hintergrund darf der Kreditvertrag einschließlich der einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreditgebers nicht in Widerspruch zu den Festlegungen des Bürgschaftsausschusses und den sonstigen o.g. Rechtsgrundlagen stehen (vgl. Ziffer 22.2. der Allgemeinen Bestimmungen).

Im Land Sachsen-Anhalt wird damit im Gegensatz zur Verfahrensweise in bestimmten anderen Bundesländern der Bürgschaftsvertrag nicht vom Kreditgeber unterzeichnet.

II. Bürgschaftsspezifische Regelungen im Kreditvertrag

Die in den Kreditvertrag aufzunehmenden bürgschaftsspezifischen Vereinbarungen hängen grundsätzlich von den einzelfallbezogenen Festlegungen des Bürgschaftsausschusses ab. Typischerweise sind folgende bürgschaftsspezifische Regelungen in den Kreditvertrag aufzunehmen:

1. Zustimmungserfordernisse

Während der Laufzeit der Bürgschaft des Landes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt

- a) wesentliche Änderungen des Unternehmensgegenstandes des Kreditnehmers,

- b) die Veräußerung, Belastung, Vermietung, Verpachtung oder die Stilllegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile des Kreditnehmers ,
- c) die Verlegung des Sitzes oder der Betriebsstätte des Kreditnehmers,
- d) jede Neugründung oder der Erwerb von Beteiligungen oder die Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen oder Schuldübernahmen durch den Kreditnehmer,
- e) Änderungen des Personenkreises der Gesellschafter des Kreditnehmers sowie Beschlüsse, die eine Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung des Kreditnehmers zum Gegenstand haben.

2. Auflagen

Die vom Bürgschaftsausschuss festgelegten Auflagen müssen vollständig in den Kreditvertrag aufgenommen werden.

3. Bedingungen

Auch die vom Bürgschaftsausschuss beschlossenen Bedingungen sind in den Kreditvertrag zu übernehmen.

4. Kreditsicherheiten

Für den landesverbürgten Kredit sind unabhängig von der Landesbürgschaft, soweit möglich, angemessene und zumutbare Sicherheiten zu stellen. Personen, die kraft ihrer Stellung als Gesellschafter oder auf andere Weise erheblichen Einfluss auf den Kreditnehmer ausüben können, müssen grundsätzlich eine angemessene selbstschuldnerische Bürgschaft übernehmen (vgl. auch Ziffer 12. der Allgemeinen Bestimmungen).

Das Rückgriffsrecht der Bürgen oder der Mithaftenden gegen den Ausfallbürgen (Land Sachsen-Anhalt) muss vertraglich ausgeschlossen werden.

Die einzelnen Kreditsicherheiten, welche mindestens im Kredit- bzw. Sicherheiten-Poolvertrag vereinbart werden müssen, werden mit der Bürgschaftszusicherung bekannt-gegeben.

Kreditsicherheiten, die zwar nicht in der Bürgschaftszusicherung genannt werden, aber dennoch für den verbürgten Kredit bestellt werden, dienen ebenfalls gleichrangig für den verbürgten und nicht verbürgten Kreditteil. Eine Sondersicherung des vom Kreditgeber zu tragenden Eigenanteils am landesverbürgten Kredit ist nicht zulässig.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass auch Kreditsicherheiten, welche der Kreditnehmer dem Kreditgeber für andere Kredite bestellt hat, unmittelbar anschlussweise dem landesverbürgten Kredit haften (vgl. 12.3 der Allgemeinen Bestimmungen).

5. Zinsen und Entgelte

In der Bürgschaftszusicherung wird auf Grundlage einer entsprechenden Vorabstimmung mit dem Kreditgeber ein Zinssatz für den landesverbürgten Kredit festgelegt. Sofern der Kreditgeber einen variablen Zinssatz (z. B. Koppelung an der Entwicklung des EURIBOR) vereinbaren möchte, muss aus haushaltsrechtlichen Gründen ein Maximalzinssatz festgelegt werden. Sollte die Entwicklung, z. B. des EURIBOR, eine Anhebung des Maximalzinses erfordern, wäre vom Kreditgeber ein entsprechender Antrag an den Mandatar des Landes zu stellen.

Bearbeitungsentgelte, Vorfälligkeitsentschädigungen, success fee und sonstige vom Kreditgeber erhobene Entgelte werden von der Bürgschaftsdeckung nicht erfasst (vgl. Ziffer 8.5 der Allgemeinen Bestimmungen).

Der Kreditgeber erhebt für den Ausfallbürgen das Bürgschaftsentgelt. Im Kreditvertrag muss

deshalb eine entsprechende Vereinbarung bzgl. der zu entrichtenden Bürgschaftsentgelte aufgenommen werden. Der Wortlaut der Formulierung wird vom Ausfallbürgen Land vorgegeben.

6. Abtretung der Kreditforderung

Eine Abtretung der Kreditforderung, mit Ausnahme einer Abtretung an ein zentrales Kreditinstitut zum Zwecke der Refinanzierung, bedarf der Zustimmung des Landesbürgen (vgl. Ziffer 11.1 der Allgemeinen Bestimmungen).

7. Vereinbarung bürgschaftsspezifischer Rechtsgrundlagen und Prüfungsrechte

Im Kreditvertrag müssen auch die jeweils einschlägigen Rechtsgrundlagen der Landesbürgschaft vereinbart werden. In Abhängigkeit von der Rechtsgrundlage ist es weitergehend erforderlich, obersten Bundes- und/oder Landesbehörden sowie dem Landes- und/oder Bundesrechnungshof ein Prüfungsrecht für die Kreditunterlagen einzuräumen.

8. Kündigung des Kreditvertrages

Die Landesbürgschaft ist ein Wirtschaftsförderungsinstrument.

Vor diesem Hintergrund darf eine Kündigung des landesverbürgten Kredites nur aus wichtigem Grund erfolgen. Deshalb wird vom Ausfallbürgen der nachfolgende Katalog der abschließenden außerordentlichen Kündigungsgründe für den abzuschließenden Kreditvertrag vorgegeben:

„Der Kreditgeber ist berechtigt, den Kredit aus wichtigem Grund zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, insbesondere wenn

- a) *[bei einem Investitionskredit folgender Passus] der Kreditnehmer mit fälligen Leistungen in Verzug gerät und er auch nach einer weiteren angemessenen Nachfrist nicht zahlt, [bei einem Betriebsmittelkredit folgender Passus] der Kreditnehmer mit fälligen [wenn Kreditlinie] Zinsen [wenn Tilgungskredit] Leistungen in Verzug gerät und er auch nach einer weiteren Nachfrist nicht zahlt; [bei Aval(rahmen)kredit folgender Passus] der Kreditnehmer mit fälligen Avalprovisionen in Verzug gerät und er auch nach einer angemessenen Nachfrist nicht zahlt;*
- b) *der Kreditnehmer sonstige wesentliche Kreditbedingungen verletzt,*
- c) *der Kreditnehmer unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat,*
- d) *der Kreditnehmer seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt worden oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn eingeleitet worden sind,*
- e) *sonstige Umstände eintreten, durch die die Rückzahlung des Kredites auch unter Verwertung der Sicherheiten gefährdet ist.*

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Vertragspflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, sofern nicht einer der in § 323 Abs. 2 BGB genannten Gründe vorliegt.

Haften mehrere Kreditnehmer als Gesamtschuldner, so gilt das Vorliegen eines Kündigungsgrundes bei einem Kreditnehmer auch gegenüber dem/den anderen Kreditnehmern.“

Die Vereinbarung hiervon abweichender Kündigungsgründe ist grundsätzlich zulässig.

In diesem Falle wird jedoch sowohl in der Bürgschaftszusicherung als in der zeitlich nach-

folgenden Bürgschaftsurkunde eine Einschränkung des Bürgschaftsumfanges aufgenommen.

Diese Einschränkung des Bürgschaftsumfanges räumt dem Bürgschaftsausschuss bzw. in dringenden Fällen dem Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der vom Kreditgeber zwingend einzuholenden vorherigen Zustimmung zur Kündigung des landesverbürgten Kredites die Befugnis ein, die Vereinbarkeit des vom o.g. Katalog abweichenden Kündigungsgrundes mit den Allgemeinen Bestimmungen und den Festlegungen des Bürgschaftsausschusses zu prüfen und die Zustimmung zur Kündigung nur bei einem Anerkenntnis der abweichenden Kündigungsründe zu erteilen.

Eine Besonderheit gilt zudem im Falle der Vereinbarung einer Kündigung bei Verstoßes des Kreditnehmers gegen financial covenants. Wird ein derartiges Kündigungsrecht im Kreditvertrag vereinbart, erfolgt in der Bürgschaftsurkunde eine dahingehende Einschränkung des Bürgschaftsumfanges, dass eine Inanspruchnahme des Landes ausgeschlossen ist, wenn die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers auf Umstände zurückzuführen ist, die aus einer Kündigung des landesverbürgten Kredites ausschließlich wegen Nichteinhaltung der financial covenants resultiert.

Hinweis zum Verfahren bei einer beabsichtigten Kündigung eines landesverbürgten Kredites:

Die Kündigung eines landesverbürgten Kredites bedarf gemäß Ziffer 28. der Allgemeinen Bestimmungen der **vorherigen** Zustimmung des Bürgschaftsausschusses bzw. in dringenden Fällen des Ministeriums der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt.